

27.05.11

Beschluss

des Bundesrates

**Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
(Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - 2. GPSGV)**

A.

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Absatz 1 Satz 1

In § 1 Absatz 1 Satz 1 ist das Wort "neues" zu streichen.

Begründung:

Entgegen der Einzelbegründung zu § 1 Absatz 1 regelt die Richtlinie 2009/48/EG nicht nur die Bereitstellung neuen Spielzeugs. Die Richtlinie gilt für Produkte, die "bestimmt ... sind, von Kindern ... zum Spielen verwendet zu werden." Die Richtlinie enthält keine Einschränkungen für ausschließlich neues Spielzeug. Vielmehr wird in den nachfolgenden Vorschriften der Richtlinie und des Verordnungstextes nicht nur das Inverkehrbringen (= erstes Bereitstellen auf den Markt), sondern das Bereitstellen von Spielzeug auf dem Markt schlechthin geregelt. Die Beschränkung der 2. GPSGV auf ausschließlich neues Spielzeug entspräche einer fehlerhaften Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

2. Zu § 1 Absatz 1 Satz 2§ 2 Nummer 24a - neu -

a) In § 1 Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

b) In § 2 ist nach Nummer 24 folgende Nummer einzufügen:

- "24a. Spielzeug sind alle Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden."

Begründung:

Es entspricht der Systematik des GPSG, dass Definitionen von Begriffen unter den "Begriffsbestimmungen" erfolgen. Dieser Systematik wird auch in den GPSGV'en gefolgt, die einen eigenen Paragraphen für Begriffsbestimmungen haben. Aus diesem Grund sollte die Definition des Begriffs Spielzeug nicht hier, sondern unter § 2 der 2. GPSGV erfolgen.

3. Zu § 2 Nummer 3

In § 2 Nummer 3 sind die Wörter "die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht der Bereitstellung eines neuen Spielzeugs auf dem Markt gleich;" zu streichen.

Begründung:

Die Begriffsbestimmung entspricht nicht, wie in der Begründung dargestellt, wortgleich Artikel 3 Nummer 1 der neuen Spielzeugrichtlinie. Sie wurde um den zweiten Halbsatz erweitert. Die neue Spielzeugrichtlinie stellt die Einfuhr der Bereitstellung auf dem Markt keinesfalls gleich.

Die Aussage des zu streichenden Halbsatzes ist falsch. Der Einführer führt Produkte aus Drittländern in einem zollrechtlichen Verfahren in den Europäischen Wirtschaftsraum ein, bevor er sie in den Verkehr bringt, so wie der Hersteller Produkte in einem Herstellungsprozess herstellen muss, um sie in den Verkehr bringen zu können. Auch die Verordnung (EG) 765/2008 unterscheidet klar zwischen der Bereitstellung auf dem Markt und der Einfuhr. Kapitel III Abschnitt 2 der Verordnung (EG) 765/2008 regelt die Marktüberwachung beim Bereitstellen auf dem Markt, während in Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) 765/2008 die Kontrolle bei der Einfuhr geregelt ist. Die Einfuhr und die Bereitstellung sollten voneinander getrennte Handlungen bleiben. Die Bestimmungen zur Einfuhr in Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) 765/2008 sind ausreichend. Einer Gleichstellung mit dem Bereitstellen auf dem Markt bedarf es nicht. Darüber hinaus betreffen die Regelungen der Verordnung (EG) 765/2008 ausschließlich die Einfuhr eines Produkts zum freien Verkehr auf dem Binnenmarkt. Die Gleichstellung in § 2 Nummer 3 macht jegliche Einfuhr, unabhängig vom Zollverfahren, dem Bereitstellen gleich.

4. Zu § 2 Nummer 4

In § 2 Nummer 4 ist das Wort "Vertreter" durch das Wort "Bevollmächtigter" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) In § 2 Nummer 26 ist das Wort "Vertreter," durch das Wort "Bevollmächtigte," zu ersetzen.
- b) § 5 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In der Überschrift ist das Wort "Vertreters" durch das Wort "Bevollmächtigten" zu ersetzen.
 - bb) In Absatz 1 ist das Wort "Vertreter" durch das Wort "Bevollmächtigten" zu ersetzen.
 - cc) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) In Satz 1 ist das Wort "Vertreter" durch das Wort "Bevollmächtigter" zu ersetzen.
 - bbb) In Satz 2 ist das Wort "Vertreter" durch das Wort "Bevollmächtigten" zu ersetzen.
 - dd) In Absatz 3 ist das Wort "Vertreter" durch das Wort "Bevollmächtigten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung (EG) Nummer 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 339/93 sowie das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz enthalten zu dieser Person die Legaldefinition Bevollmächtigter. Der Begriff "Vertreter" wird in den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht verwendet. Zur Klarstellung sind einheitliche Begriffe zu verwenden.

5. Zu § 2 Nummer 16

In § 2 Nummer 16 sind die Wörter "in den Verkehr bringen" durch das Wort "Inverkehrbringen" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 2 Nummer 1, § 6 Absatz 4, § 9 Satz 2 und § 14 sind jeweils die Wörter "in Verkehr bringen" durch das Wort "Inverkehrbringen" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Inverkehrbringen" wird als zusammenhängendes Wort im Beschluss Nummer 768/2008/EG, in der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 und in der Richtlinie 2009/48/EG verwendet. "Inverkehrbringen" ist ein auch in zahlreichen anderen europäischen und deutschen Vorschriften fest eingeführter Begriff. Die Wortgruppe "in den Verkehr bringen" stellt eine unrichtige und für den Rechtsunterworfenen unnötig verwirrende Wiedergabe des europäisch und national gesetzten Begriffes "Inverkehrbringen" dar.

6. Zu § 2 Nummer 23a - neu -

In § 2 ist nach Nummer 23 folgende Nummer einzufügen:

"23a. ist Schaden eine körperliche Verletzung oder jede sonstige Gesundheitsbeeinträchtigung, auch langfristiger Natur;"

Begründung:

Der Begriff des Schadens ist in Artikel 3 Nummer 26 der neuen Spielzeugrichtlinie definiert. Diese Definition des Schadens im Sinne der Spielzeugrichtlinie muss in deutsches Recht umgesetzt werden. Das GPSG verfolgt neben dem Schutzziel "Leben und Gesundheit von Personen" weitere Schutzziele, wie die Umwelt. Mit der Novellierung des GPSG ist eine Schutzzielderweiterung zu erwarten. Im Hinblick auf eine Risikobetrachtung, insbesondere auch im Zusammenhang mit RAPEX, ist die Übernahme der Eingrenzung des Schadens auf das Schutzziel "Leben und Gesundheit" bei Spielzeug, wie sie in der Richtlinie erfolgt, in das deutsche Recht von hoher Bedeutung und muss in die neue Spielzeugverordnung übernommen werden.

7. Zu § 3 Absatz 5 Satz 2

In § 3 Absatz 5 Satz 2 sind nach den Wörtern "die zuständigen Marktüberwachungsbehörden" die Wörter "der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben," einzufügen.

Begründung:

Mit § 3 Absatz 5 der 2. GPSGV soll die Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 8 der neuen Spielzeugrichtlinie in die neue Spielzeugverordnung überführt werden.

Die Verordnung übernimmt jedoch nicht die konkrete Festlegung der Richtlinie, dass die nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten zu informieren sind, in denen das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt wurde. Es ist jedoch gerade bei einem Spielzeug, mit dem eine Gefahr verbunden ist wichtig, dass die Marktüberwachungsbehörden aller Mitgliedstaaten vom Wirtschaftsakteur zeitgleich über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen informiert werden. Dies wird durch die Einfügung/Übernahme aus der Richtlinie erreicht.

8. Zu § 4 Absatz 1 Satz 1

In § 4 Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Identifikation" die Wörter "lesbar und dauerhaft" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist zur Gewährleistung eines verhältnismäßigen Vollzugs erforderlich. Es kommt regelmäßig vor, dass bei nachgeschalteten Wirtschaftsakteuren die vom Hersteller angebrachten Identifikationskennzeichen nicht mehr vorhanden oder unleserlich sind, da sie den zu erwartenden und notwendigen Anforderungen an die Dauerhaftigkeit und Lesbarkeit nicht genügen. Dies erschwert insbesondere das weitere Auffinden von nicht sicherem Spielzeug.

Die Pflicht zur dauerhaften und lesbaren Anbringung der Identifikationsmerkmale liegt auch im Interesse der betroffenen Wirtschaftsakteure, da unverhältnismäßige und zeitaufwändige Nachforschungen vermieden werden.

9. Zu § 6 Absatz 2 Satz 4

In § 6 Absatz 2 Satz 4 sind die Wörter "und die Marktüberwachungsbehörden" durch die Wörter "und die zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben," zu ersetzen.

Begründung:

Laut Begründung soll mit § 6 Absatz 2 der 2. GPSGV die Verpflichtung aus Artikel 6 der neuen Spielzeugrichtlinie in die neue Spielzeugverordnung wortgleich überführt werden. Dies ist nicht der Fall.

Die Verordnung übernimmt nicht die konkrete Festlegung aus Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie, dass die nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten zu informieren sind, in denen das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt wurde. Es ist jedoch gerade bei einem Spielzeug, mit dem eine Gefahr verbunden ist, wichtig, dass die Marktüberwachungsbehörden aller Mitgliedstaaten vom Wirtschaftsakteur zeitgleich über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen informiert werden. Dies wird durch die Einfügung/Übernahme aus der Richtlinie erreicht.

Die Einfügung des Wortes "zuständigen" dient der systematischen Anpassung an § 3 Absatz 5 der 2. GPSGV, in dem auch von den zuständigen Marktüberwachungsbehörden gesprochen wird.

10. Zu § 6 Absatz 4

In § 6 Absatz 4 ist das Wort "nach" zu streichen und es sind die Wörter "ab dem in den Verkehr bringen" durch die Wörter "nach dem Inverkehrbringen" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche, redaktionelle Korrektur. Um die Verpflichtung aus Artikel 6 Absatz 8 der Richtlinie 2009/48/EG inhaltsgleich wiederzugeben, ist die Änderung notwendig.

11. Zu § 7 Absatz 2 Satz 3

In § 7 Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter "die für ihn zuständigen Marktüberwachungsbehörden" durch die Wörter "die für den Händler zuständige Marktüberwachungsbehörde" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Eine Verpflichtung des Händlers, die für den Hersteller oder Einführer zuständige Marktüberwachungsbehörde zu informieren, ist aus der neuen Spielzeugrichtlinie nicht abzuleiten. Ein Händler wäre mit einer derartigen Festlegung auch regelmäßig überfordert, spätestens wenn der Hersteller oder Einführer seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Gemeint ist sicher die für ihn selbst zuständige Marktüberwachungsbehörde. Das ist regelmäßig nur eine Behörde.

12. Zu § 10 Absatz 2 Satz 1

In § 10 Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter "bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch" durch die Wörter "bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung" zu ersetzen.

Begründung:

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz beschreibt mit § 4 Absatz 1 die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten des harmonisierten Bereiches, wie Spielzeuge. Unter anderem gilt, dass Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährdet werden dürfen. Die Verordnung (EG) Nummer 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 339/93 bestimmt Maßnahmen für die Marktüberwachung und bezieht sich hierbei auf die bestimmungsgemäße Verwendung sowie die Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist.

Zur Klarstellung sind einheitliche Begriffe zu verwenden; insbesondere auch auf Grund des Bezugs zum erlassenen Gesetz (GPSG) und der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nummer 765/2008.

13. Zu § 10 Absatz 3 Satz 1 und Satz 4 - neu -

§ 10 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter "Die Stoffe Blei, Antimon, Arsen, Barium und Quecksilber dürfen in Spielzeugen nur verwendet werden," durch die Wörter "Spielzeug, das unter Verwendung der Stoffe Blei, Antimon, Arsen, Barium und Quecksilber hergestellt wurde, darf nur auf dem Markt bereit gestellt werden," zu ersetzen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Spielzeug, das entgegen diesem Verbot hergestellt wurde, darf nicht auf dem Markt bereitgestellt werden."

Begründung:

Mit den Änderungen werden - der Intention der Spielzeug-Richtlinie folgend - Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeugen bei der Bereitstellung auf dem Markt normiert. Die Änderungen dienen auch dem Zweck, Zuwiderhandlungen unmittelbar sanktionieren zu können.

14. Zu § 11 Absatz 2 Satz 1

In § 11 Absatz 2 Satz 1 ist das Wort "Gebrauchsanweisung," durch das Wort "Gebrauchsanleitung," zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung bestimmt, dass die Hersteller dafür verantwortlich sind, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beigelegt ist. Händler haben dieses, bevor sie ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen, zu überprüfen. Das Wort Gebrauchsanweisung wird an anderer Stelle nicht genutzt. Zur Klarstellung sind einheitliche Begriffe zu verwenden.

15. Zu § 16 Absatz 4 Satz 1

In § 16 Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter "diese Verordnung" durch die Wörter "die Richtlinie 2009/48/EG" zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 20 Absatz 4 der neuen Spielzeugrichtlinie verlangt den Verweis auf die Richtlinie und nicht auf die nationalen Rechtsvorschriften, die diese Richtlinie umsetzen. Das macht auf einem europäischen Binnenmarkt auch Sinn, da eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates, die sich die EG-Baumusterprüfbescheinigung ggf. vorlegen lässt, mit dem Verweis auf die deutsche Verordnung nur sehr wenig anfangen kann, wohl aber mit einem Verweis auf die Richtlinie.

16. Zu § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b

In § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b sind nach dem Wort "Normen" die Wörter ", deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind," einzufügen.

Begründung:

Mit § 20 der 2. GPSGV werden die Bestimmungen aus Artikel 42 Absatz 1 und Absätze 3 bis 6 der Richtlinie 2009/48/EG umgesetzt; im dortigen Absatz 5 Buchstabe b wird Bezug auf harmonisierte Normen genommen, bei deren Einhaltung laut Artikel 13 dieser Richtlinie die Konformitätsvermutung gilt. Dies sind die harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind. Es sind demnach nur solche Normen mit Vermutungswirkung bezüglich der Konformität zu berücksichtigen. Die Eigenschaft harmonisierte Norm allein reicht nicht aus.

17. Zu § 21 Satz 1

In § 21 Satz 1 ist das Wort "Notifizierung" durch das Wort "Unterrichtung" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Notifizierung" ist ein mit Beschluss Nummer 768/2008/EG europäisch fest eingeführter Begriff. Er wird im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungsstellen und -verfahren verwendet. Es gibt notifizierende und notifizierte Stellen. Notifizierung bedeutet die Meldung der

Mitgliedstaaten über die entsprechenden Stellen an die Europäische Kommission. Um Verwechslungen mit diesem Sachverhalt zu vermeiden und das Gemeinte für den Rechtsunterworfenen klarzustellen, ist "Notifizierung" durch das Wort "Unterrichtung" zu ersetzen.

B.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehenden Entschlüsse gefasst:

1. Zu § 10 - Wesentliche Sicherheitsanforderungen

Der Bundesrat begrüßt und unterstützt die Absicht der Bundesregierung, bei der Umsetzung der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG für die Stoffe Blei, Antimon, Arsen, Barium, Quecksilber, N-Nitrosamine und in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe strengere Anforderungen vorzusehen als sie in der Richtlinie 2009/48/EG normiert sind. Nach Auffassung des Bundesrates sind jedoch auch bei weiteren Stoffen und Stoffgruppen schärfere Regelungen notwendig, um dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern Rechnung zu tragen. Auf die Entschlüsse in BR-Drucksache 743/10 (Beschluss) vom 17. Dezember 2010 wird insoweit hingewiesen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich bei den aktuellen Beratungen über eine Anpassung der Spielzeug-Richtlinie an den technischen Fortschritt für eine weitere Verschärfung der Regelungen zu chemischen Stoffen im Sinne der o. a. Entschlüsse in BR-Drucksache 743/10 (Beschluss) einzusetzen.

2. Zu § 22 - Ordnungswidrigkeiten

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG lediglich eine unmittelbare Sanktionsmöglichkeit bei einem Verstoß gegen eine an die Hersteller und Einführer adressierte Kennzeichnungspflicht vorgesehen hat. Der Bundesrat hat Zweifel, ob damit der in Artikel 51 der Richtlinie 2009/48/EG enthaltene Forderung, wonach die Mitgliedstaaten Sanktionen gegen Wirtschaftsakteure festlegen, die

bei einem Verstoß gegen die einzelnen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, in der erforderlichen Weise nachgekommen wird. Die Sanktionen müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Nach Auffassung des Bundesrates ist es vor diesem Hintergrund erforderlich, auch gegen Zuwiderhandlungen bei anderen Pflichten unmittelbare Sanktionsvorschriften zu normieren. Der Bundesrat ist der weiteren Auffassung, dass ohne zusätzliche Sanktionsvorschriften ein wirkungsvoller Vollzug der Verordnung kaum möglich ist. Er weist darauf hin, dass die bestehende Spielzeugverordnung mehr Ordnungswidrigkeitentatbestände hat als die vorgesehene neue Spielzeugverordnung.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, spätestens bei der notwendigen Anpassung an das Produktsicherheitsgesetz zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten aufzunehmen, die den Anforderungen des Artikels 51 der Richtlinie 2009/48/EG genügen.

Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen

- die wesentlichen Sicherheitsanforderungen (§ 10 Absatz 1 und 3)
- die Durchführung der Sicherheitsbewertung bzw. Konformitätsbewertung (§ 14 ff.)
- die unmittelbar geltenden Pflichten des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers (§§ 3, 4, 5, 6)
- das Anbringen von Gefahren- und Sicherheitshinweisen (§ 4).